

Verkündungsblatt | 44. Jahrgang | Nr. 102

Amtliche Mitteilung

06.12.2023

**Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)
für den Masterstudiengang Digital Design
des Fachbereichs Informatik
an der Fachhochschule Dortmund**

Studiengangprüfungsordnung (StgPO)
für den Masterstudiengang Digital Design
des Fachbereichs Informatik
an der Fachhochschule Dortmund

Vom 30. November 2023

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 64 Absatz 1 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG vom 16.09.2014 -GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Vorschriften.....	3
§ 1 Geltungsbereich der Studiengangprüfungsordnung, Anwendbarkeit der Rahmenprüfungsordnung.....	3
§ 2 Ziel des Studiums, Master-Grad.....	3
§ 3 Modulstruktur und Leistungspunktesystem nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)	3
§ 3a Regelstudienzeit	4
§ 4 Zugangsvoraussetzungen.....	4
§ 5 Studienberatung	5
§ 6 Prüfungsausschuss	5
§ 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer.....	6
§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	6
§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen.....	6
§ 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Kompensation.....	6
§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	6
§ 12 Ungültigkeit von Prüfungen	6
§ 13 Einsicht in Prüfungsunterlagen	7
§ 14 Widerspruchsverfahren	7
§ 15 Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen	7
II. Mentoring, Studienstandsgespräche, betreuungsintensive Module	7
§ 16 Mentoring und Studienstandsgespräche in Bachelorstudiengängen.....	7
§ 17 Betreuungsintensive Module in Bachelorstudiengängen	7

III. Besondere Studieninhalte7

§ 18 Schlüsselkompetenzen7

§ 19 Auslandsstudiensemester, In- und Auslandspraktikum, Praxissemester.....7

IV. Prüfungselemente der Modulprüfungen7

§ 20 Ziel und Form7

§ 21 Zulassung zu Modulprüfungen8

§ 22 Durchführung von Prüfungen8

§ 23 Prüfungen in Form von Klausurarbeiten.....9

§ 24 Prüfung projektbezogener Arbeiten.....9

§ 25 Prüfungen in mündlicher Form9

§ 26 Prüfungen in Form von Hausarbeiten und Referaten9

§ 27 Bonuspunkte für semesterbegleitende Studienleistungen9

V. Thesis und Kolloquium9

§ 28 Thesis9

§ 29 Zulassung zur Thesis10

§ 30 Ausgabe und Bearbeitung der Thesis10

§ 31 Abgabe der Thesis11

§ 32 Kolloquium11

§ 33 Bewertung der Thesis und des Kolloquiums11

VI. Masterprüfung, Urkunden, Zeugnisse11

§ 34 Ergebnis der Masterprüfung11

§ 35 Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records11

§ 36 Zusatzmodule12

§ 37 Masterurkunde.....12

VII. Schlussbestimmungen12

§ 38 Datenschutz.....12

§ 39 Inkrafttreten und Veröffentlichung.....12

Anlage: Modulübersicht14

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung, Anwendbarkeit der Rahmenprüfungsordnung

[zu § 1 RahmenPO]

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) gilt für den Masterstudiengang Digital Design des Fachbereichs Informatik der Fachhochschule Dortmund. Sie regelt gemäß § 64 Absatz 2 HG NRW in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Dortmund vom 20. August 2013 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 34. Jahrgang, Nr. 78 vom 23.08.2013), in ihrer jeweils geltenden Fassung, die Masterprüfung in diesem Studiengang.
- (2) Diese StgPO konkretisiert die Rahmenprüfungsordnung - nachfolgend als RahmenPO bezeichnet - für den Masterstudiengang Digital Design. Sie trifft ergänzende sowie alternative Regelungen, die nicht im Widerspruch zur Rahmenprüfungsordnung stehen.
- (3) Im Übrigen findet § 1 RahmenPO Anwendung.

§ 2 Ziel des Studiums, Master-Grad

[zu § 2 RahmenPO]

- (1) Das zur Masterprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) die Studierenden dazu befähigen, Problemstellungen im Digitalen Design selbstständig wissenschaftlich zu analysieren, mit Methoden der Informatik und Gestaltung zu evaluieren und spezifische Lösungen in heterogenen Teams zu entwickeln. Das Studium soll die Studierenden sensibilisieren gesellschaftlich relevante Aspekte in die Entwicklungsprozesse einzubinden, ihre schöpferischen, technischen und gestalterischen Fähigkeiten entwickeln und sie auf die Master-Prüfung vorbereiten.
- (2) Die Masterprüfung bildet den Abschluss des Studiums. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierende oder der Studierende die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen weitergehenden Fach-, Methoden- und Schlüsselkompetenzen erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig wissenschaftlich oder unternehmerisch zu arbeiten.
- (3) Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Fachhochschule Dortmund den Grad „Master of Science“, abgekürzt „M.Sc.“.
- (4) Im Übrigen findet § 2 RahmenPO Anwendung.

§ 3 Modulstruktur und Leistungspunktesystem nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)

[zu § 3 RahmenPO]

- (1) Das Studium umfasst insgesamt einschließlich der Zeit für die Bearbeitung der Masterarbeit einen Zeitaufwand von 3.600 Stunden (1.800 Stunden/Jahr).

Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung ist das Studium so strukturiert, dass es in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann und die oder der Studierende nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann.

- (2) ECTS-Leistungspunkte werden für bestandene Prüfungen vergeben. Die Maßstäbe für die Zuordnung der Leistungspunkte entsprechen dabei dem ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System). Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 120 ECTS-Leistungspunkte erworben werden. Bei einem Arbeitsaufwand von 1.800 Stunden pro Jahr und 60 ECTS-Leistungspunkten pro Jahr entspricht ein ECTS-Leistungspunkt damit 30 Arbeitsstunden.
- (3) Die Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule des Masterstudiengangs Digital Design ergeben sich aus der Anlage. Die inhaltliche Ausprägung und Beschreibung der Module sowie der zugehörigen Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem jeweils gültigen Modulhandbuch des Masterstudiengangs Digital Design.
- (4) Die Lehrveranstaltungen finden in deutscher Sprache statt. Eine Lehrveranstaltung kann auch in englischer Sprache angeboten werden, wenn im Modulhandbuch entsprechend kenntlich gemacht. Es besteht kein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmeranzahl durchgeführt werden. Die Kataloge der angebotenen Lehrveranstaltungen werden vor Beginn der Vorlesungszeit eines jeden Semesters bekanntgegeben.
- (5) Im Übrigen findet § 3 RahmenPO Anwendung.

§ 3a Regelstudienzeit

[zu § 3a RahmenPO]

- (1) Das Studium kann im Masterstudiengang Digital Design zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen im Masterstudiengang Digital Design 4 Semester.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

[zu § 4 RahmenPO]

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist
 - a) der Abschluss eines Diplom- oder Bachelor-Studiengangs der Informatik, der Informationstechnik, des Designs oder der Architektur an einer Hochschule oder
 - b) der Abschluss eines fachlich nahen Studiengangs mit Anteilen von mindestens 25 % aus den Bereichen der Informatik oder 25 % aus dem Bereich des Designs an einer Hochschule oder

- c) der Abschluss eines entsprechenden akkreditierten Bachelorausbildungsgangs an einer Berufsakademie, jeweils mit einer Gesamtnote von mindestens „gut“ (2,5 oder besser).

Des Weiteren müssen die Studiengänge nach Satz 1 mindestens 180 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) beinhalten. Abschlüsse, die keine ECTS-System aufweisen, sind entsprechend umzurechnen.

Studiengänge gemäß Absatz 1 an ausländischen Hochschulen müssen des Weiteren eine den Studiengängen an deutschen Hochschulen hinsichtlich der qualitativen Mindestanforderungen vergleichbare Abschlussarbeit (Thesis bzw. Diplomarbeit) vorsehen. Über das Vorliegen der Studienvoraussetzung entscheidet die Kommission zur Feststellung der studiengangbezogenen besonderen Eignung.

- (2) Der Nachweis der studiengangbezogenen besonderen Eignung.

Die studiengangsbezogene besondere Eignung wird auf Antrag und auf Grundlage der Bewertung von Arbeitsproben der Bewerberinnen und Bewerber durch eine von dem Fachbereichsrat des Fachbereich Informatik bestellte Kommission zur Feststellung der studiengangsbezogenen besonderen Eignung in einem gesonderten Verfahren festgestellt. Näheres regelt die Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen besonderen Eignung für den Masterstudiengang „Digital Design“ an der Fachhochschule Dortmund.

- (3) Im Übrigen findet § 4 der RahmenPO Anwendung.

§ 5 Studienberatung

§ 5 RahmenPO findet Anwendung.

§ 6 Prüfungsausschuss

[zu § 6 RahmenPO]

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die weiteren durch diese Studiengangsprüfungsordnung oder die Rahmenprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss „Informatik“ des Fachbereichs Informatik zuständig. Der Prüfungsausschuss besteht aus
1. einer Professorin / einem Professor als Vorsitzende oder Vorsitzendem;
 2. einer Professorin / einem Professor als deren / dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter;
 3. zwei weiteren Personen aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren;
 4. einer Angehörigen oder einem Angehörigen der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 11 Absatz 1 Nr. 2 HG);
 5. zwei Studierenden.

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik gewählt.

- (2) Im Übrigen findet § 6 RahmenPO Anwendung.

§ 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

§ 7 RahmenPO findet Anwendung.

§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 8 RahmenPO findet Anwendung.

§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen

[zu § 9 RahmenPO]

- (1) Die Prüfungsleistung im Modul „Projekt – Spielerisch“ wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) Im Übrigen findet § 9 RahmenPO Anwendung.

§ 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Kompensation

[zu § 10 RahmenPO]

- (1) Ist in den Wahlpflichtmodulen eine Modulprüfung endgültig mit „nicht ausreichend“ bewertet, so kann dies durch Bestehen einer anderen Modulprüfung aus dem Katalog der Wahlpflichtmodule kompensiert werden. Diese Kompensation ist insgesamt nur einmal möglich.
- (2) Im Übrigen findet § 10 RahmenPO Anwendung.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

[zu § 11 RahmenPO]

- (1) Unterbleibt eine Abmeldung von Modulprüfungen nach § 21 Absatz 3 so hat dies abweichend von § 11 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a) RahmenPO jedoch nicht zur Folge, dass die Prüfungsleistung unter Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche als mit „nicht ausreichend“ bewertet wird. Dies ist für jede Modulprüfung nur einmal anwendbar. Aus Gründen der Planbarkeit der Modulprüfungen wird eine Abmeldung jedoch dringend empfohlen.
- (2) Im Übrigen findet § 11 RahmenPO Anwendung.

§ 12 Ungültigkeit von Prüfungen

§ 12 RahmenPO findet Anwendung.

§ 13 Einsicht in Prüfungsunterlagen

§ 13 RahmenPO findet Anwendung.

§ 14 Widerspruchsverfahren

§ 14 RahmenPO findet Anwendung.

§ 15 Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen

§ 15 RahmenPO findet Anwendung.

II. Mentoring, Studienstandsgespräche, betreuungsintensive Module**§ 16 Mentoring und Studienstandsgespräche in Bachelorstudiengängen**

§ 16 RahmenPO findet keine Anwendung.

§ 17 Betreuungsintensive Module in Bachelorstudiengängen

§ 17 RahmenPO findet keine Anwendung.

III. Besondere Studieninhalte**§ 18 Schlüsselkompetenzen**

§ 18 RahmenPO findet keine Anwendung.

§ 19 Auslandsstudiensemester, In- und Auslandspraktikum, Praxissemester

§ 19 RahmenPO findet keine Anwendung.

IV. Prüfungselemente der Modulprüfungen**§ 20 Ziel und Form**

[zu § 20 RahmenPO]

- (1) Modulprüfungen finden in den vorgesehenen Modulen (siehe Anlage) statt.
- (2) Als Prüfungsformen sind schriftliche Klausurarbeiten (§ 23) mit einer Bearbeitungszeit von mindestens einer bis höchstens vier Zeitstunden, projektbezogene Arbeiten mit Dokumentation und deren Präsentation mit anschließender mündlichen Prüfung von dreißig bis fünfundvierzig Minuten Dauer (§ 24), mündliche Prüfungen (§ 25) von fünfzehn bis fünfundvierzig Minuten Dauer pro Prüfling oder Hausarbeiten und Referate (§ 26)

zulässig. Der Prüfungsausschuss kann, insbesondere für semesterbegleitende Prüfungsleistungen, im Einzelfall weitere Prüfungsformen zulassen.

- (3) Falls eine semesterabschließende Modulprüfung ganz oder teilweise durch semesterbegleitende Prüfungsleistungen ersetzt wird, müssen die semesterbegleitende Prüfungsleistungen in der Regel zum Abschluss der Lehrveranstaltung, d.h. insbesondere vor dem Zeitpunkt der semesterabschließenden Modulprüfung, bewertet sein.
- (4) Im Übrigen findet § 20 RahmenPO Anwendung.

§ 21 Zulassung zu Modulprüfungen

[zu § 21 RahmenPO]

- (1) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. in dem Masterstudiengang Digital Design an der Fachhochschule Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen und nicht beurlaubt ist. Hinsichtlich beurlaubter Studierender findet § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 RahmenPO Anwendung;
 2. noch nicht endgültig im gleichen oder einem vergleichbaren Modul im Masterstudiengang Digital Design oder in einem Studiengang entsprechend § 8 Absatz 1 Satz 5 der RahmenPO an der Fachhochschule Dortmund gescheitert ist.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die im Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) der Prüfling in Deutschland eine gleiche oder vergleichbare Prüfung in dem Studiengang Digital Design oder die Abschlussprüfung in dem Studiengang Digital Design endgültig nicht bestanden hat. Dies gilt auch für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem Studiengang Digital Design ausweisen. Von einer erheblichen inhaltlichen Nähe ist auszugehen, wenn sowohl mindestens 60% der Studieninhalte des Studiengangs als auch der Inhalte der Prüfungsleistungen mit denen der Fachhochschule Dortmund deckungsgleich sind.
- (3) Prüflinge können sich bis spätestens am Vortag (24:00 Uhr) vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche über das an der Fachhochschule Dortmund eingesetzte Online-Portal von Modul- oder Modulteilprüfungen abmelden.
- (4) Im Übrigen findet § 21 RahmenPO Anwendung.

§ 22 Durchführung von Prüfungen

[zu § 22 RahmenPO]

§ 22 RahmenPO findet Anwendung.

§ 23 Prüfungen in Form von Klausurarbeiten

[zu § 23 RahmenPO]

- (1) Klausurarbeiten mit einem Anteil an Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren können vom Prüfungsausschuss nur in einem besonders begründeten Einzelfall genehmigt werden.
- (2) Bei einer Klausurarbeit mit einem Anteil an Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren darf der Anteil der durch Bearbeitung von Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren zu erwerbenden Punkte 40 % der insgesamt zu erwerbenden Punkte dieser Klausurarbeit nicht überschreiten.
- (3) Im Übrigen findet § 23 RahmenPO Anwendung.

§ 24 Prüfung projektbezogener Arbeiten

§ 24 RahmenPO findet Anwendung.

§ 25 Prüfungen in mündlicher Form

§ 25 RahmenPO findet Anwendung.

§ 26 Prüfungen in Form von Hausarbeiten und Referaten

§ 26 RahmenPO findet Anwendung.

§ 27 Bonuspunkte für semesterbegleitende Studienleistungen

§ 27 RahmenPO findet Anwendung.

V. Thesis und Kolloquium

§ 28 Thesis

[zu § 28 RahmenPO]

- (1) Die Thesis kann auf zwei Arten ausgestaltet werden: Werkorientiert oder methodenorientiert. Grundsätzlich erstellen alle Studierenden sowohl eine schriftliche Ausarbeitung als auch ein Werkstück. Abhängig vom gewählten Typ der Arbeit wird der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung und des Werkstücks unterschiedlich gewichtet.

In der werkorientierten Arbeit liegt der Schwerpunkt auf dem Werkstück. Die Problemstellung der Masterarbeit soll so gewählt werden, dass die Studierenden einen möglichst realitätsnahen Prototypen zur Lösung der Problemstellung gestalten und evaluieren. Die schriftliche Ausarbeitung im werkorientierten Abschluss fokussiert auf eine methodenpraktische Fragestellung des Digital Design im Kontext des Werkstücks.

In der methodenorientierten Arbeit liegt der Schwerpunkt auf der schriftlichen Ausarbeitung. Die Studierenden sollen eine selbstgewählte wissenschaftliche

Fragestellung im Kontext des Digital Design umfassend behandeln. Als Werkstück gestalten die Studierenden im thematischen Kontext der schriftlichen Ausarbeitung eine digitale Lösung von kleinem Umfang.

- (2) Im Übrigen findet § 28 RahmenPO Anwendung.

§ 29 Zulassung zur Thesis

[zu § 29 RahmenPO]

- (1) Zur Thesis wird zugelassen werden, wer
1. die Zulassungsvoraussetzungen für Modulprüfungen gemäß § 21 Absatz 1 erfüllt;
 2. gemäß **Anlage** bisher 84 ECTS-Leistungspunkte erworben hat.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
1. Die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits in dem Masterstudiengang Digital Design oder einem vergleichbaren Studiengang in Deutschland eine Thesis oder die Abschlussprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
 3. in einem dem Masterstudiengang Digital Design vergleichbaren Studiengang in Deutschland eine entsprechende Thesis des Prüflings unter Berücksichtigung der Wiederholungsmöglichkeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder der Prüfling die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (4) Im Übrigen findet § 29 RahmenPO Anwendung.

§ 30 Ausgabe und Bearbeitung der Thesis

[zu § 30 RahmenPO]

- (1) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Thesis) beträgt mindestens 16 und höchstens 23 Wochen.
- (2) Die Thesis wird in deutscher Sprache verfasst. Abweichend hiervon kann die Thesis auf Antrag im Benehmen mit den Prüfern auch in englischer Sprache abgefasst werden.
- (3) Im Übrigen findet § 30 RahmenPO Anwendung.

§ 31 Abgabe der Thesis

[zu § 31 RahmenPO]

- (1) Die schriftliche Ausarbeitung ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in Form einer PDF-Datei elektronisch einzureichen. Über die Form der Einreichung des Werkstückes entscheidet die Prüferin bzw. der Prüfer.
- (2) Um die Kompetenz der Studierenden zu fördern, ihre Arbeiten zu reflektieren, muss eine Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der Thesis erstellt werden (Abstract). Die Zusammenfassung soll den Umfang einer DIN A4 Seite nicht überschreiten und den Arbeitsweg und das Ergebnis in Kurzfassung darlegen. Es muss in deutscher und in englischer Sprache zusammen mit der Thesis vorgelegt werden.
- (3) Im Übrigen findet § 31 RahmenPO Anwendung.

§ 32 Kolloquium

[zu § 32 RahmenPO]

- (1) Das Kolloquium und die Thesis sind eine zusammengehörige Prüfungsleistung.
- (2) Im Übrigen findet § 32 RahmenPO Anwendung.

§ 33 Bewertung der Thesis und des Kolloquiums

[zu § 33 RahmenPO]

- (1) Die anteilige Gewichtung der Thesis liegt bei 80% und des Kolloquiums bei 20%.
- (2) Für die Thesis werden 27 und für das Kolloquium 3 ECTS-Leistungspunkte vergeben.
- (3) Im Übrigen findet § 33 der RahmenPO Anwendung.

VI. Masterprüfung, Urkunden, Zeugnisse**§ 34 Ergebnis der Masterprüfung**

[zu § 34 RahmenPO]

§ 34 RahmenPO findet Anwendung.

§ 35 Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records

[zu § 35 RahmenPO]

- (1) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Einzelnoten der Modulprüfungen und der Thesis mit dem zugehörigen Kolloquium gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

Thesis und Kolloquium 25 %

Durchschnitt der Noten aller Modulprüfungen 75 %

Die Gewichtung der Einzelnoten der Modulprüfungen erfolgt anteilig nach den ihnen jeweils zugeordneten ECTS-Leistungspunkten.

- (2) Im Übrigen findet § 35 RahmenPO Anwendung.

§ 36 Zusatzmodule

§ 36 RahmenPO findet Anwendung.

§ 37 Masterurkunde

[zu § 37 RahmenPO]

- (1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung erhält der Prüfling eine Masterurkunde. Darin wird die Verleihung des Master-Grades (Master of Science, abgekürzt M.Sc.) gemäß § 2 Absatz 3 beurkundet.
- (2) Im Übrigen findet § 37 RahmenPO Anwendung.

VII. Schlussbestimmungen

§ 38 Datenschutz

[zu § 38 RahmenPO]

Die datenschutzrechtlichen Vorgaben und Verfahren sind einzuhalten. Bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten insbesondere auf die Erforderlichkeit und Angemessenheit zu achten.

§ 39 Inkrafttreten und Veröffentlichung

[zu § 38 RahmenPO]

Diese Studiengangsprüfungsordnung tritt zum 1. September 2024 in Kraft.

Diese Studiengangsprüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Nach dem Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter der Voraussetzung des § 12 Absatz 5 Nummer 1 bis 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen Rechtes der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Informatik vom 15.11.2023 sowie des Rektorats der Fachhochschule Dortmund vom 29.11.2023.

Dortmund, den 30. November 2023

Der Rektorin
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Tamara Appel

Anlage: Modulübersicht

Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS);

Modul- Nummer	Themenbereich/Modulbezeichnung	Pflicht- art	Prüfungs- art	Veranstaltungsart							Semester (ECTS/SWS)								Gesamt		Sem. - Rhythmus	für Studiengänge ¹⁾
											1		2		3		4		ECTS	SWS		
				V	SV	S	Ü	P	PR	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS					
	Bau, Entwurf und Material	Pf	MP	6	6	6			9	6	9	6	9	6			27	18				
41521	Grundlagen des Bauens und Entwerfens digitaler Lösungen		MP	2		2			6	4							6	4	WiSe	MDD		
41522	Materialität und Entwurf des Digitalen				2				3	2								3	2	WiSe	MDD	
42523	Bau und Entwurf elementarer Lösungen				2		2				6	4						6	4	SoSe	MDD	
42524	Technologien elementarer Lösungen					2					3	2						3	2	SoSe	MDD	
43525	Bau und Entwurf digitaler Ökosysteme				2		2						6	4				6	4	WiSe	MDD	
43526	Technologien digitaler Ökosysteme					2							3	2				3	2	WiSe	MDD	
	Gestaltung	Pf	MP	12					6	4	6	4	6	4			18	12				
41527	Analoges und Digitales wahrnehmen		MP	4					6	4							6	4	WiSe	MDD		
42528	Elementares Gestalten				4						6	4						6	4	SoSe	MDD	
43529	Systemisches Gestalten				4							6	4					6	4	WiSe	MDD	
	Digital Design Projekt	Pf	PR					16	6	4	9	6	9	6			24	16				
41530	Projekt – Spielerisch		MP					4	6	4							6	4	WiSe	MDD		
42531	Projekt – elementare Lösung								6			9	6					9	6	SoSe	MDD	
43532	Projekt – Digitales Ökosystem								6				9	6				9	6	WiSe	MDD	
	Wahlpflichtthemenbereich	WP	MP	2	4			9	6	6	4	6	4				21	14				
	Wahlpflichtmodule 2. / 3. Semester		MP								6	4	6	4			12	8	SoSe/WiSe	MDD, I, MI, WI, MDT		
	Polyvalente Wahlpflicht 1. Semester						4			6	4							6	4	WiSe		
41533	Schlüsselkompetenz Entrepreneur & Scientist				2					3	2							3	2	WiSe	MDD	
	Masterarbeit	Pf														30	30					
103	Thesis (incl. Kolloquium, 3 CP)															30	-	30		SoSe	MDD	
	Summe			6	14	6	10	0	16	30	20	30	20	30	20	30	0	120	60			

Katalog der Wahlpflichtbereiche		V	SV	S	Ü	P	PR													
Bereich Material																				
46918	Trends der künstlichen Intelligenz in der Wirtschaftsinformatik		4																WiSe	MDD, WI, MDT
46852	Verteilte und mobile Systeme	2				2													SoSe	MDD, I, MI
46860	Internet der Dinge	2			1	1													WiSe	MDD, I
46851	Multimodale Interaktion in ambienten Umgebungen	2			2														SoSe	MDD, I, MI
46857	Ausgewählte Aspekte der Informationssicherheit	2			2														WiSe	MDD, I, MI, WI
48209	Smart Home & Smart Building & Smart City		4																SoSe	MDT
Bereich Wirtschaft																				
47723	Personalführung		4																SoSe	MDD, I, MI
46877	Organisatorisch/rechtliche Aspekte von IT-Beschaffungen		4																SoSe	MDD, I, MI, WI
46911	Fortgeschrittene BWL	2			2														SoSe	MDD, I, MI
46884	Sicherheits- und Service-Management		2		2														WiSe	MDD, WI
Bereich Methoden																				
46848	System- und Softwarequalitätssicherung	2				2													WiSe	MDD, I, MI, WI
48202	Human Centered Digitalization		4																WiSe	MDT
46908	Usability Engineering	2			2														SoSe	MDD, I, MI, WI

1) Studiengänge: WI = M.Sc. Wirtschaftsinformatik, MI = M.Sc. Medizinische Informatik, I = M.Sc. Informatik, MDT = M.Sc. Master Digital Transformation

Legende

ECTS: ECTS-Leistungspunkte

SWS: Semesterwochenstunden

Pflichtart

Pf: Pflicht

WP: Wahlpflicht

Prüfungsart

MP: Modulprüfung

Veranstaltungsart

V: Vorlesung

SV: Seminaristische Veranstaltung

S: Seminar

Ü: Übung

P: Praktikum

PR: Projekt